Amtsblatt

18. Jahrgang **Ausgabetag: 13.03.2025** **Nummer: 11**

Inhaltsverzeichnis **Seite/n**

38. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 11.03.2025 **91-109**

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 11.03.2025

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstra-ßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I 2007 S. 1206) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Hürth
(§ 5 StrWG NRW und § 5 FStrG).
(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Kommerzielle Großwerbeaktionen und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen werden grundsätzlich durch den aktuellen Werberechtsvertragspartner der Stadt Hürth und der Stadtwerke Hürth durchgeführt und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte und Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen sowie Wärmedämmung an Gebäuden.

Diese Aufzugsschächte müssen im Einvernehmen mit der Stadt Hürth angebracht werden.

- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

- c) die Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

- d) die Lagerung von Sperrgut frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor dem Abholtermin,

- e) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor der Leerung sowie am Tag der Leerung bis 24.00 Uhr, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,

- f) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) dauerhaft angebrachte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen,

b) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer lichten Höhe von 2,50 m Höhe und einem
Sicherheitsabstand von 0,50 m von der Gehwegkante,

c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen,

d) das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln, Flyern und Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

§ 4
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Hürth.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung (z.B. Abwasserbeseitigung) bleibt außer Betracht.

§ 5
Werbung/Wahlplakatierung im Kleinformat

(1) Werbung auf Stellflächen bzw. Plakaten unter 1 qm dürfen nach Erlaubnis durch die Stadt Hürth aufgestellt werden von:

a) Kirchen und religiösen Vereinigungen,

b) im Stadtgebiet gastierenden Zirkussen, Tierschauen, Puppentheatern oder Veranstaltern von Gastspielen ähnlicher Art,

c) Vereinen, Vereinigungen, Bürgerinitiativen und ähnlichen Zusammenschlüssen mit gemeinnützigem Charakter für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Stadtteilfeste, Theateraufführungen, Vorträge o.ä.)

d) Politischen Parteien in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

(2) Plakatierungen dürfen im öffentlichen Straßenraum nur so vorgenommen werden, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist. Die Bedingungen und Auflagen für die Plakatierungen regeln die Richtlinien über die Erteilung von

Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hürth (Anlage 2).

§ 6
Wahlplakatierung im Großformat

(1) Wahlplakatierung im Großformat bedarf der Erlaubnis der Stadt Hürth. Sie ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.

b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

c) Die Anzahl der möglichen Werbestandorte ist beschränkt. Daher können den Parteien bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Hierbei ist die Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Diese ist innerhalb der im
Sondernutzungsantragsvordruck angegebenen Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über z.B. Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hürth zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

Die Stadt Hürth kann zusätzliche Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Der Antragsteller hat der Stadt Hürth auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8
Erlaubnis

1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu er- richten und zu unterhalten.
(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinaus- gehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Hürth keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9
Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegen- den Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Das Recht der Stadt Hürth nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) der Antragssteller,
b) der Erlaubnisnehmer,
c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren
gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung.

§ 12
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient oder zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer
barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Gemeinnützigkeit muss durch einen aktuell gültigen
Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes nachgewiesen werden. Der Freistellungsbescheid darf nicht älter als 5 Jahre sein.

(2) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

(3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13
Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Stadt Hürth in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 14
Ahndung von Verstößen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus zu Sondernutzungen gebraucht
(§ 4) oder gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 8 Abs.1) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Verfahren und die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der zur- zeit gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen bleibt die Anwendung von Zwangsmitteln gern. den §§ 55 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung unberührt.

§ 15
Richtlinien

Die mit dieser Satzung gleichzeitig erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hürth sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth in Kraft.

Anlage 1

Zu § 9 der Satzung der Stadt Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

GEBÜHRENTARIF

A Allgemeine Bestimmungen

1. Die Woche berechnet sich nach 7 Tagen, der Monat nach 30 Tagen, das Jahr mit 365 Tagen ab Beginn der Nutzung.

2. Angefangene qm werden aufgerundet, bezogen auf die in Anspruch genommene Verkehrsfläche. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle€ ab- gerundet.

3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 € zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth.

4. Gebühren, die für Veranstaltungen gemäß der Tarifnummern 13.2 bis 13.5 und 15 festgesetzt werden, werden von den Ortsvorstehern der Stadt Hürth erhoben.

B Gebühren

Tarif-nummer	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Gegenständen aller Art auf öffentli- chen Straßen, Wegen und Plätzen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Monat	2,00 €
2	Container ab dem 1. Tag pro Stück je Monat	10,00 €
3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage/je Jahr	10,00 €
4	Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versor-gung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Ab-wasserableitung dienen	
4.1	als Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden, je Monat und angefangene 100 m Länge	
4.11	mit Durchmessern bis 100 mm	10,00 €
4.12	mit Durchmessern über 100 mm	15,00 €
4.2	als Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, je Jahr und angetan-gene 100 m Länge	
4.21	mit Durchmessern bis 100 mm	30,00 €
4.22	mit Durchmessern über 100 mm	40,00 €
4.3	soweit sie keine Rohrleitungen sind und	
4.31	nur vorübergehend verlegt werden je Monat und angefangene 100 m Länge	10,00 €
4.32	auf Dauer verlegt werden, je angefangene 100 m Länge/je Jahr	50,00 €

Tarif-nummer	Art der Sondernutzung	Gebühr
	Bei Leitungen aller Art, die nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen, handelt es sich - soweit sie den Gemeingebrauch nicht beein- trächtigen - um "sonstige Benutzung".	
	Sonstige Benutzung durch Kreuzung öffentlichen Straßenlandes mit Leitungen v. g. Art kann durch einen Gestattungsvertrag, der auch die Be- messung des Entgelts beinhaltet, - abweichend von Ziffer 4 dieses Ge- bührentarifs - geregelt werden. Die Höhe des Entgelts wird frei verein- bart und kann in einer einmalig zu leistenden Ablösesumme gezahlt werden.	
5	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen je Monat	10,00 €
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffent- lichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangener qm bean- spruchter Verkehrsfläche, je Monat	3,00 €
7	Tribünen, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Tag	0,50 €
8	Kommerzielle Verkaufsstände, Informationsstände, Imbiss - Stände, Kioske u. a. je qm beanspruchter Verkehrsfläche je Tag	1,00 €
9	Automaten- und Schaukästen, Warenauslagen vor Ladenlokalen je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Monat	5,00 €
10	Andere als in Tarif 9 erfasste Anlagen (z. B. Uhrenanlagen, Postablagekästen, Zeitungsautomaten) innerhalb einer Höhe von 3,00 m, die ent- weder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche je Monat	10,00 €
11	Plakate	
11.1	Plakatgröße kleiner/ gleich 1 qm je Plakat/je Woche Nutzungsdauer begrenzt auf 2 Wochen	1,00 €
11.2	Plakatgröße größer 1 qm je Plakat/je Woche Nutzungsdauer begrenzt auf 2 Wochen (Großflächenplakat)	2,00 €
12	Film- und Fotoaufnahmen, die inklusive Rüst- und Sperrzeiten länger als 4 Stunden dauern, je Tag	200,00 €
13	Veranstaltungen und Gastspiele im Stadtgebiet	
13.1	Festzelte, Zirkusgastspiele, Kirmessen, Puppentheater und Gastspiele ähnlicher Art, je angefangener qm je Woche	0,30 €
13.2	Fahrgeschäfte z. B. Schaukel, Schiffschaukel, (Kinder-) Karussell, Ponybahn, Raupenbahn, Elektroselbstfahrer, Geisterbahn, Achterbahn u. ä. jeqm bei Rundgeschäften (z. B. Karusselle) Durchmesser/je lfd. m	0,40 € 1,50 €
13.3	Schaubuden, Verlosungshallen z. B. Schießbuden, Messer-, Ball-und Ringwerten, Nagelschlag u. ä. je qm	1,00 €
13.4	Verkaufsbuden, z. B. Imbiss-Stände, Ausschanke, Speiseeis-Stände, Süß-und Spielwaren, Schmuckwaren, Porzellan, Glaswaren, etc. je qm	2,00 €
13.5	Automaten, soweit sie besonders aufgestellt werden, je Automat	4,00 €
14	Sonstige Veranstaltungen auf Plätzen im Stadtgebiet, die nicht unter Ziffer 13.1 fallen, je Veranstaltungstag	500,00 €
15	Wochenmarkt für jeden Tag des Feilbietens und für jeden angefangenen qm des als Verkaufsstand benutzten Raumes	1,00 €

Anlage 2

Richtlinien

über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hürth vom 11.03.2025

Allgemeine Regelungen

1) Sinn und Zweck

Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch für alle in Hürth lebenden Menschen und für die Besucher der Stadt. Da er zunehmend an Bedeutung gewinnt, sind auch die Ansprüche an die Nutzung, Gestaltung und Aufenthaltsqualität der öffentlichen Straßen und Plätze gestiegen. Außengastronomie, Warenauslagen, Werbeanlagen und andere Sondernutzungen schränken den Gemeingebrauch in Teilbereichen ein und verändern das städtebauliche Bild. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange berücksichtigt werden.

Die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraumes werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Ortsbild erhalten bzw. verbessert werden.

Die Richtlinien lenken das Ermessen der Stadt Hürth und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen sie der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Eine Sondernutzungserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn verkehrliche Belange entgegenstehen oder die Allgemeinheit durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Straßenraums erheblich beeinträchtigt wird.

Eine Sondernutzung liegt dann vor, wenn der Straßenraum innerhalb des Lichtprofils, d.h.
a) bis zu einer Höhe von 4,50 m auf und über mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,50 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand,
b) bis zu einer Höhe von 2,50 m auf und über Gehwegen oder Radwegen ausschließlich 0,50 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrand über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.

Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Hier sei insbesondere auf die eventuell notwendige verkehrsrechtliche Anordnung, eine geänderte Schankerlaubnis oder eine Erlaubnis nach dem Versammlungsgesetz seitens des Ordnungsamtes der Stadt Hürth sowie die verkehrsplanerische Prüfung durch das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth hingewiesen.

Zur Begutachtung und Beweissicherung der sondergenutzten Verkehrsflächen ist je nach Art der beantragten Sondernutzung vor Erteilung der Erlaubnis zwingend die Stadt Hürth zu beteiligen.

Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der bereits erteilten Sondernutzung.

Die Befreiung von der Sondernutzungserlaubnis befreit nicht von einer eventuell erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis, einer Erlaubnis nach dem Versammlungsgesetz oder einer Baugenehmigung.

2) Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze i. S. d. Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der Stadt Hürth, auf denen die Inanspruchnahme durch gewerbliche und sonstige Nutzungen über den Gemeingebrauch hinaus vorgesehen ist.

Ergänzend ist die Satzung der Stadt Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 11.03.2025 zu beachten.

3) Übergangsregelung für Ersatzbeschaffungen

Jede Ersatzbeschaffung für Mobiliar in der Außengastronomie, sowie für Warenauslagen und Werbeträger nach Inkrafttreten der Richtlinie muss den jeweils geltenden Vorgaben entsprechen.

4) Pflichten bei der Ausübung der Sondernutzung

Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass Dritte durch sie in keiner Weise gefährdet, geschädigt, in erheblichem Maße beeinträchtigt oder belästigt werden. Rettungswege und Feuerwehrzufahrten sind jederzeit freizuhalten.

Es muss sichergestellt werden, dass von der ausgeübten Sondernutzung keine Gefahren für die Nutzer des Straßenraums, für andere Personen oder Sachen ausgehen. Daher müssen die erlaubt aufgestellten Gegenstände gegen Umfallen, insbesondere auch gegen starken Wind, gesichert werden. Falls erforderlich sind die Gegenstände bei solchen Gefahrenlagen schnellstens zu räumen.

Wurden bei der Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen bzw. Aufbauten Mängel festgestellt oder sind Mängel im Nachhinein z.B. witterungsbedingt oder durch Vandalismus entstanden, so hat der Sondernutzungsberechtigte unverzüglich, spätestens nach Aufforderung der Stadt Hürth, die Mängel zu beheben und einen verkehrssicheren Zustand wiederherzustellen.

Die Verwendung von Lautsprechern oder Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die während der Ausübung der Sondernutzung beanspruchte öffentliche Fläche ist nach Beendigung der Sondernutzung oder bei Widerruf der Erlaubnis durch die Stadt Hürth umgehend und ohne Aufforderung wieder freizugeben, alle Ge- genstände darauf sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand der Fläche ist wiederherzustellen.

Die Haftung für die von der Sondernutzung ausgehenden Gefahren liegt aus- schließlich bei der Inhaberin / dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis. Der erlaubnistragenden Person wird die Prüfung zum Abschluss einer Haftpflichtversi- cherung empfohlen.

Die Stadt Hürth kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie genehmigen, wenn es für die Durchführung der Sondernutzung erforderlich ist und diese im überwiegenden öffentlichen Interesse steht (z.B. gemeinnützige Veranstaltungen).

Für den Fall, dass den Pflichten dieser Richtlinien nicht nachgekommen wird, ist die Stadt Hürth befugt, die erforderlichen Maßnahmen gemäß den §§ 55-65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtung anzuordnen. Die Stadt Hürth kann daher im Verwaltungsverfahren Zwangsmittel festsetzen.

Werden Auflagen der Sondernutzungserlaubnis trotz Abmahnung nicht erfüllt, er- hält der/die Erlaubnisnehmer/in grundsätzlich mindestens ein Jahr lang keine neuen Sondernutzungserlaubnisse.

Wer eine Sondernutzung ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis ausübt oder erteilten Auflagen nicht nachkommt, begeht zudem eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 59 StrWG NRW).

5) Sondernutzungen

a) Außengastronomie

Die Sondernutzungserlaubnis für die Außengastronomie umfasst die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen sowie Begrünungselementen des Sondernutzungsbereiches im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Dieser Zeitraum gilt nicht, wenn für die Sondernutzung öffentlicher Parkraum benötigt wird. Hier gilt der Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres.

Vor der Freigabe der Außenbewirtschaftungsflächen hat eine Abstimmung hin- sichtlich der Mindestbreiten, Kriterien der Verkehrssicherheit, Gestaltung oder

Topographie mit dem Ordnungs- und dem Planungsamt der Stadt Hürth zu er- folgen.

Außengastronomieflächen müssen in der Gaststättenerlaubnis beinhaltet sein, um rechtmäßig Gäste auf diesen Flächen bewirten zu dürfen. Für eine Außen- gastronomie mit Alkoholausschank wird eine erweiterte Gaststättenerlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Hürth benötigt.

Die Fläche der Außengastronomie soll in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen. Sollte eine Sondernutzung direkt vor der Stätte der Leistung nicht möglich sein, kann diese in Abstimmung mit der Stadt Hürth ausnahmsweise an anderer Stelle zugelassen werden.

Alle Elemente der Außengastronomie dürfen nur innerhalb des Sondernutzungsbereiches in von der Stadt Hürth genehmigten Umfang aufgestellt werden. Eine Gehwegrestbreite von 1,50 m soll trotz Sondernutzung stets gewährleistet werden. Zu angrenzenden Parkplätzen/ Parkstreifen ist darüber hinaus ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten (Überhangstreifen Parken). Bei Besonderheiten in der Örtlichkeit behält sich die Stadt Hürth im eigenen Ermessen eine Abweichung von diesen Vorgaben vor.

Eine Abgrenzung des Außenbereichs mit Hilfe von Begrünungselementen (z.B. Pflanzkübel) kann genehmigt werden, geht aber zu Lasten der Außenbewirtschaftungsfläche. Liegt die Außenbewirtschaftungsfläche in unmittelbarer Nähe zu einer befahrenen Straße ist eine Abgrenzung als Sicherheitsmaßnahme zwingende Voraussetzung zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Hierbei ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Straße/ Fahrbahn einzuhalten.

Die Begrünungselemente dürfen eine Höhe von höchstens 1,00 m haben und sind zu pflegen.

Je Gastronomiebetrieb sind die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Es sind Materialen wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl, Rattan oder Ähnliches zu verwenden. Eine Kombination dieser Materialien ist möglich. Möblierungselemente dürfen keine großflächigen Werbe- aufdrucke haben.

Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen, Kunstrasen oder Ähnliches. Das Gleiche gilt für Pergolen, Einhausungen, Planen und Folien.

Sonnenschirme als freistehende Überdachung dürfen nur direkt über der Nutzfläche aufgestellt werden. Sie müssen einen gegenseitigen Abstand einhalten, um eine Blockwirkung zu vermeiden. Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Typ zu- lässig.

Gasbetriebene Heizstrahler sind unzulässig.

Eine Lagerung der Gegenstände auf öffentlicher Fläche nach Beendigung der Sondernutzung ist nicht erlaubt. Die „Überwinterung" hat auf privater Fläche zu erfolgen (siehe Punkt 4 der Richtlinie).

b) Warenauslagen

Eine Erlaubnis für Warenauslagen wird nur an Einzelhandelsgeschäfte erteilt. Als Warenauslagen gelten insbesondere alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden mobilen Elemente, die der Präsentation von Waren dienen, wie z.B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Wühltische und Kleiderständer.

Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen wer- den, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Geschäfts entspricht. Die genauen Flächen sind vor der Nutzung immer mit der Stadt Hürth abzustimmen.

Eine Gehwegrestbreite von 1,50 m soll stets gewährleistet werden. Wird die Ware nicht direkt an der Hauswand ausgelegt, ist zu angrenzenden Straßen/ Fahrbahnen und Parkplätzen ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden stehend oder an der Fassade hängend ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind improvisierte Warenauslagen, insbesondere in Form von Paletten und Kartons sowie Warenpräsentation auf Transporthilfen.

Das Mobiliar für Warenauslagen darf nicht gleichzeitig als Fremd-Werbeträger oder Plakatwerbung verwendet werden.

Die Aufstellung von Sonnenschirmen zum Schutz von Warenauslagen ist bei ansprechender Gestaltung zulässig. Die Sonnenschirme dürfen nicht in angren- zende Bereiche (Fahrbahn, Parkplätze, Nachbargrundstücksfronten etc.) hin- einragen. Die Standorte sind mit der Stadt Hürth abzustimmen.

c) Werbeständer/Werbereiter

Werbeständer, auch Stopper genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen die Passanten in vielen Fällen zum Slalomlauf. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen, inklusive Sonderformen wie z.B. Eistüten und Kinderspielgeräte.

Nicht zulässig sind sich bewegende Werbeanlagen wie bspw. elektronisch bewegte oder sich drehende Elemente, Luftpuppen, wackelnde Weihnachtsbäume, Döner usw. und elektronische Werbewechselanlagen.

Neon- und Leuchtfarben sowie reflektierende Farben bei den Werbeeinrichtungen sind unzulässig. Bei den Werbereitern darf es sich nicht um Hinweisschilder handeln.

Das Aufstellen von Fahnen, Flaggen und Beachflags ist grundsätzlich nicht zu- lässig.

Je Gewerbetrieb ist nur ein Werbereiter oder ein Werbeständer am Ort der Leistung zulässig. Für Gaststättenbetriebe können innerhalb der Außenbewirtschaf- tungsfläche zwei Werbeträger zugelassen werden.

Der Werbeständer darf maximal 1,00 m hoch sowie 1,00 m breit sein. Die Rest- gehwegfläche muss 1,50 m betragen, ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zu Straßen/ Fahrbahnen und Parkflächen ist einzuhalten.

Nach Geschäftsschluss sind die mobilen Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

d) Sonstige Werbe- und Verkaufsaktionen

Infostände:

Sondernutzungserlaubnisse für Informationsstände werden grundsätzlich nur gemeinnützigen, eingetragenen Vereinen, sozial tätigen Organisationen und politischen Parteien bzw. Gruppierungen (z.B. Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften etc.) erteilt.

Beim Aufstellen eines Infostandes wird im Regelfall das Aufstellen von Tischen, Stelltafeln und eines Sonnen- bzw. Regenschutzes gestattet. Kommerzielle Werbung und Verkaufstätigkeiten sind an Informationsständen nicht erlaubt.

Verteilen von Handzetteln/Flyern:

Ein Verteilen von Handzetteln/Flyern mit religiösem, politischem und/oder gemeinnützigem Inhalt ist erlaubnisfrei.

Die Parteien/Wählergemeinschaften und Glaubensgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass keine Passanten durch die Verteilung belästig und dass weggeworfene Handzettel/Flyer beseitigt werden.

Für das Verteilen von Handzetteln/Flyern mit gewerblichem Inhalt wird keine Erlaubnis erteilt.

e) Plakatwerbung

Kommerzielle Plakatwerbung (Produktwerbung, Werbung für gewerbsmäßige Veranstaltungen außerhalb und innerhalb des Stadtgebietes Hürth)
hat ausschließlich über den Werberechtspartner der Stadt Hürth zu erfolgen. Hier erteilt die Stadt Hürth keine Sondernutzungserlaubnis.

Hürther Vereine, Vereinigungen, Bürgerinitiativen und ähnlichen Zusammenschlüsse, die gemeinnützig tätig sind, dürfen für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (Stadtteilfeste, Vorträge, Aufführungen u.ä.) Plakatwerbung nach erteilter Erlaubnis durch die Stadt Hürth betreiben. Die Gemeinnützigkeit ist

hierbei in der Regel durch eine aktuell gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Plakatwerbung für gewerbliche Veranstaltungen auf Plätzen im Stadtgebiet Hürth (z.B. Willy-Brandt-Platz, Otto-Räcke-Platz, Wendelinusplatz etc.) kann durch die Stadt Hürth grundsätzlich genehmigt werden, wenn keine räumlichen, verkehrlichen oder stadtgestalterischen Gründe dagegensprechen. Es ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif der Stadt Hürth (Anlage zur Sondernutzungssatzung) zu entrichten.

Jeder Antragsteller erhält nicht mehr als 50 Plakate unter 1 qm. Diese Plakate dürfen im gesamten Stadtgebiet aufgehängt/aufgestellt werden.

Großflächenplakate (über 1qm) sind mit genauer Größen- und Standortangabe (Fotos, Lageplan) zu beantragen.

Generell werden die Erlaubnisse unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für jede Veranstaltung darf höchstens 14 Tage vorher durchgehend geworben werden. Die Plakate sind bis zum dritten Werktag nach Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

2. Die Anbringung der Plakate hat in der Art zu erfolgen, dass sich die Materialien nicht durch Witterungseinflüsse von der Befestigung lösen.

3. Die Befestigung an Straßenbeleuchtungsmasten ist nur dann erlaubt, wenn als Befestigungsmaterial kunststoffummantelte Kabelbinder ver- wendet werden. Draht und Klebeband jeglicher Art sind nicht zulässig. Im Interesse der Allgemeinheit soll durch diese Vorsorgemaßnahme die Le- bensdauer der Lichtmaste verlängert werden.

4. Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen sowie im Kreisverkehr, auf Radwegen und auf gemeinsamen Geh- und Radwegen darf nicht plakatiert werden. Öffentliche Einrichtungen, Ampeln, Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, Buswartehäuschen, Bushaltestellen, Bäume und Grünanlagen dürfen ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung sind Werbeeinrichtungen in Verbindung mit Verkehrszeichen unzulässig.

5. Die Plakate sind so anzubringen, dass der Straßenverkehr, insbesondere der Fußgänger- und Radfahrerverkehr, Passanten mit Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühlen nicht gefährdet wird. Hierzu ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zu Straßen/ Fahrbahnen und Parkflächen sowie die Aufhängung in einer lichten Höhe von 2,50 m (d.h. von Oberkante Boden bis Unterkante Plakat) einzuhalten. Außerdem sind max. zwei Plakate übereinander zulässig.

Durch die Plakate dürfen andere Plakate oder Plakataktionen nicht verdeckt oder beschädigt werden.

6. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft sind Bundes-, Land- und Kreisstraßen von dieser Erlaubnis ausgenommen.

7. Beschädigte Plakate müssen sofort ausgetauscht oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entfernt werden.

8. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Aufhängen der Pla- kate entstehen, haftet die antragstellende Person. Sie stellt die Stadtwerke Hürth und die Stadt Hürth von Forderungen Dritter frei. Eventuell an die Stadtwerke Hürth oder Stadt Hürth herangetragene Schadensersatzansprüche gehen zu Lasten der antragstellenden Person.

Bei Verstößen gegen die genannten Bedingungen/Auflagen oder verkehrsbe- hindernder Aufstellung/Aufhängung der Plakate behält sich die Stadt Hürth vor, diese

aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die Beseitigungskosten werden der antragstellenden Person in Rechnung gestellt.

f) Wahlplakatierung

Zu den Wahlen im Sinne dieser Richtlinie zählen Kommunalwahlen, Volksabstimmungen, Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Wahlsichtwerbung ist unter folgenden Bedingungen und Auflagen zulässig:

1. Die Wahlplakatierung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.

2. Die Wahlplakate sind unaufgefordert spätestens eine Woche nach der Wahl zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist behält sich die Stadt Hürth vor, die Plakate aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die Beseitigungskosten werden der antragstellenden Person in Rechnung gestellt.

3. Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine er- teilte Erlaubnis kann widerrufen werden, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

4. Die Plakate dürfen nicht im direkten Zugang und Umfeld von Wahllokalen aufgehängt werden.

5. Die Bedingungen und Auflagen unter e) Ziffer 2 bis 8 gelten entsprechend.

Diese Regelungen gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

g) Straßenüberspannungen und Werbebanner

Straßenüberspannungen und Werbebanner können für öffentliche Einrichtungen, Stadt- oder Stadtteilfeste im Rahmen der Brauchtumspflege und für Werbeaktionen im Rahmen der Verkehrssicherheit (z.B. Schulanfang) zugelassen werden.

Straßenüberspannungen und Werbebanner zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung (Produktwerbung, Firmenwerbung, Verkaufsaktionen etc.) sind nicht zulässig.

Eine Anbringung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig.

Sie dürfen frühestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht werden.

Die Freigabe der Standorte (Mastpunkte) im Hürther Stadtgebiet erfolgt über das Bürgerhaus der Stadt Hürth. Vor der Anbringung ist dort ein Leihvertrag abzuschließen.

Die Stadt Hürth führt die Auf- und Abhängung der Straßenbanner durch. Die Kosten hierfür werden dem Leihvertragspartner in Rechnung gestellt.

h) Film- und Fotoaufnahmen

Für Film- und/oder Fotoaufnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen ein- schließlich der Lagerung von Filmequipment oder das Abstellen von Fahrzeugen und Requisiten, können von der Stadt Hürth Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

Die Sondernutzungserlaubnis wird gebührenpflichtig erteilt, wenn die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes länger als vier Stunden (inklusive Rüst- und Sperrzeiten) dauert.

6) Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzung wird nicht erteilt für
- Werbefahrzeuge und Werbeanhänger, die trotz einer scheinbar äußerlichen Teilnahme am Straßenverkehr zum alleinigen Zweck der Werbung auf öffentlichen Flächen abgestellt werden,
- Bodenbeläge jeder Art,
Beschallungen wie bspw. Musikübertragungen im öffentlichen Verkehrs- raum außerhalb genehmigter Veranstaltungen,
- Altkleidercontainer,
- Wohnwagen und andere Anhänger,
- Pflanzkübel und Poller.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Hürth vom 18.02.2025, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 10.03.2025

Dirk Breuer
Bürgermeister